

Koblenzer Stadtanzeiger

Außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt

21 Männer und Frauen hatten sich vor dem Sondergericht zu verantworten

Das Kölner Sondergericht verhandelte hier am Samstag gegen 21 Männer und Frauen aus Neuwied, Wissen, Hohensayn, Maxlarn, Obererbach, Mittelbach, Borot, Dendert, Hamm (Sieg) und Sayn, die sich in den Jahren 1933—36 im Sinne der durch Erlass vom 28. 2. 33 verbotenen und aufgelösten Internationalen Bibelforscher-Vereinigung betätigt hatten. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagten, die zum größten Teil geständig waren, die Vereinigung in bewußtem Gegensatz zu den staatlichen Anordnungen weitergeführt hatten. Sie blieben auch vor Gericht bei ihrer Einstellung. Aus dem Ausland hatten sie Schriften, Schallplatten mit Ansprachen usw. bezogen; außerdem hatten sie Gelder gesammelt, Bibelfunden abgehalten und den organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten. Bemerkenswert war die Stellungnahme der meisten Angeklagten zum Wehrdienst. Sie bekundeten, daß sie entsprechend ihrer Auslegung der Bibel einen Gebrauch der Waffen ablehnten. Sie gingen dabei so weit, jede Verteidigung des Vaterlandes und das elementarste Recht eines Volkes auf Wahrung seiner Freiheit als unerlaubt zu bezeichnen. Der Vertreter der Anklage betonte, daß sich die Angeklagten durch ihre Bekundungen vor Gericht außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt und sich durch die Verweigerung des Wehrdienstes selbst als Vaterlandsverräter gebrandmarkt hätten. Feststellungen aus jüngster Zeit hätten erneut ergeben, daß es sich bei der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung um eine jüdisch-bolschewistische Tarnung handele, und daß die gesammelten Gelder für die Propaganda dieser Hintermänner verwandt würden. Es habe sich in der Beweisaufnahme gezeigt, daß die Angeklagten einen erschreckenden Mangel an Vaterlandsgefühl an den Tag legten. In seinem Kämmerlein könne jeder in der Bibel forschen, eine öffentliche oder geheime Betätigung der I.B.F. stelle aber eine Gefahr für die Volksgemeinschaft dar. Die verhängten Strafen entsprachen mit kleinen Abweichungen den Anträgen des Staatsanwalts. Es wurde auf Strafen zwischen einem und 16 Monaten Gefängnis erkannt. Ein Ehepaar wurde zu je 150 RM. Geldstrafe verurteilt, zwei Angeklagte wurden freigesprochen. Die erlittene Untersuchungs- und Schutzhaft wurde den Angeklagten angerechnet.

In der Urteilsbegründung wurde darauf hingewiesen, daß das Sondergericht nicht Menschen wegen ihres Glaubens, sondern Angehörige einer staats-

feindlichen Organisation verurteilt habe. Die Einstellung der Angeklagten zum Staat und zur Volksgemeinschaft habe sich aus ihrer Verneinung ergeben, in der sie den Wehrdienst abgelehnt und geäußert hätten, daß sie den Gesetzen des Staates nur insoweit folgten, als diese nicht mit denen Jehovas im Widerspruch ständen. Der Selbsterhaltungstrieb des Staates erfordere es, daß er hiergegen auf das Schärfste eintrete. Die Strafen hätten den Zweck, die Angeklagten selbst von dem falschen Wege abzubringen und andere von einer gleichartigen Betätigung abzuschrecken. Die Beweisaufnahme habe im übrigen ergeben, daß sich die Angeklagten gegen das Verbot verstoßen und sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht hätten.